

Er scheint Dienstag,
Donnerstag
und Samstag.
Inserate
die gespaltene Seite
1 1/2 fr.

Der Bote vom Remsthal.

Preis: 1 r. 36 fr.
halbjährlich 48 r.
vierteljährlich 24 fr.
Durch die Post bezogen jährlich
48 fr. mehr.

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Dienstag,

Nro. 126.

8. November 1859.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Vorladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In den unten genannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß Vergleiches, an den beigesezten Tagen vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, könnten auch die Ansprüche schriftlich angemeldet werden.

Im Falle eines Vergleiches, sowie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten. Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfänden nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und, wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß- Bescheides.
Gerichtsbucariat Welzheim.	28. Oktober 1859.	Oberndorf.	Michael Rapp, gewesener Weingärtner in Oberndorf (gestorben am 1. April 1852 u. schon im Jahr 1850 vergantet).	Montag den 28. Nov. 1859 Vorm. 9 Uhr.	Nächste Gerichts- sitzung.

G m ü n d und W e l z h e i m. — Bekanntmachung in Betreff der Verhütung von Brand-Unglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften zur pünktlichen Beachtung veröffentlicht:
1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Gluth erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifensiedereien u. s. w. muß in ganz feuer sichern, gemauerten, zu ebener Erde abgetragenen Aschenbehältern abgeführt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den oberen Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreis-Regierung ab.

2) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichtes beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz und andere leicht entzündbare Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind.

Solche Gewölbe dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten, gut verschlossenen Laterne betreten werden.

3) Hans und Flach dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 30. Okt. 1854, Amtsblatt Nro. 122, und vom 28. Juli 1855, Nro. 86, sowie auf die neueste Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1856, Reg.-Bl. S. 205, verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennender Rien, bloßem Lichte, angezündeter Tabakspfeife u. c. in Ställen, Scheunen, auch wenn die Scheumentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern, unter dem Dache oder auf den Dachböden, oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäusern visitiren, oder sich eines bloßen Lichtes oder angezündeter Spähne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streichfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschfen der Lichter in den Stalllaternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte, oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden. Die Stalllaternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende, feuer sichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlierte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen, geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst innwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen, und mit unangelhaften Gläsern, die von außen durch Eisendrahtgestriche geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Hans- oder Bergreihen haben bei Verlust ihrer Berechtigung und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sog. Schnapp- oder Blöcklenleuchter sind bei Strafe von 3 fl. 15 kr. verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu befeßigen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachs- und Hanfressen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens, nach angezogener Frühglocke, ist das Dreschen bei einer vorschriftsmäßig beschaffenen, an das Scheunenthor befestigten Laterne gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Flachs- und Hanfdörren in den Backöfen, insoweit hiezu nicht besondere oberamtliche Erlaubniß vorliegt, und das Dörren des Holzes in den Öfen und Ofenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe,

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in gewöhnlichen Küchen ist nur insoferne zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist.

Außer dem ist das Waschen in den Kochküchen oder in den schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfesten Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brand-Versicherungs-Kasse verlustig.

17) Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brand-Unglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und des Lichts versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in einer Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brand-Platz zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsmann, oder deren Angehörigen, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Dienstboten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminsiegern, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkündigen, ihre Gemeinde-Angehörigen zu pünktlicher Befolgung anzuhalten, sich selbst strenge darnach zu achten, und insbesondere auch die Lokal-Feuerhauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer diesfalligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und das dies geschehen, von ihnen im Schultheißenamtsprotokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen, daselbst auch den Nachweis der geschehenen Verkündigung zu liefern.

Den 5. November 1859.

K. Oberamt Gmünd.

K. Oberamt Welzheim.

Schemmel.

Schippert.

G m ü n d.

Bekanntmachung, betreffend die Ergänzungs-Wahl des evangelischen Bürger-Ausschusses betreffend.

Aus dem evangelischen Bürger-Ausschuß, welcher 7 Mitglieder zählt, haben heuer auszutreten die Herrn:

Apotheker Jäger, Obmann,

Kaufmann Böhm,

Tuchmacher Böhm,

Weißgerber Beckler,

welche erst nach Jahresfrist gewählt werden können.

Zu der bleibenden Abtheilung gehören und können bei der Neuwahl nicht berücksichtigt werden die Herrn:

Orgelbauer Schäfer,

Tuchmacher Jansen,

Bürstenbinder Nagel,

und neu tritt von selbst ein als in den allgemeinen Bürger-Ausschuß gewählt:

Herr Rechts-Consulent Bisel.

Es sind also der Obmann und zwei Mitglieder zu wählen; der Obmann kann übrigens aus der bleibenden Abtheilung gewählt werden, in welchem Falle aber die Wahl auf drei Mitglieder sich zu erstrecken hat.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle im hiesigen Gemeindebezirk wohnenden Bürger, Beisitzer oder Wohnsteuerer protestantischer Confession, welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1849 die gemeindegewöhnlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte zustehen und es wird in dieser Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Juni dieses Jahres in No. 72 dieses Blattes hingewiesen.

Die Wählerliste ist von heute an bis 18. November auf dem Rathhaus zur Einsicht aufgelegt, und es kann Jeder, der eine Einsprache hiegegen machen zu können glaubt, solche innerhalb der gegebenen Frist anbringen.

Die Wahl selbst findet bei geheimer Abstimmung am

Samstag den 19. November Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

auf dem Rathhaus statt, wobei die wahlberechtigten Einwohner persönlich den Stimmzettel in die Wahlurne einzulegen haben. Stimmzettel werden keine herumgeschickt.

Am 4. November 1859.

Stadtschultheißenamt. Kohn.

G m ü n d.

Ehren-Erklärung.

Die Unterzeichnete beurkundet hiemit, daß sie den Maurer Joseph Hörner von hier irrthümlich der Entwendung eines Maurerhammers beschuldigt hat, und nimmt deshalb diesen Bezücht als unwahr zurück.

Den 5. Nov. 1859.

Donat Börsch, Ww.

Zur Beurkundung:

K. Oberamts-Gericht.

Wanfer, Ass.

^{c1} Kameralamt Bäcknang. Uhren-Afford.

In die neue Kirche zu Althütte soll auch eine neue Uhr mit

viertel- und Stundenschlagwerk, mit Zifferblatt und Zeigerleitung gefertigt und aufgestellt werden, daher diejenigen Kunstverständigen, welche sich bei diesem Afford betheiligen wollen, aufgefordert werden, die Räumlichkeiten der Kirche hiezu einzusehen und unter Nachweisung ihrer Kunstfertigkeit in der Großuhrenmacherei bis zum 30. Novbr. d. J. genau durch Grundriß und Ueberschlag hieher anzuzeigen, wie und in welchem Umfang, um welchen Preis und bis wann sie die Uhr gegen 10jährige Garantie ausfertigen und aufstellen wollen.

Den 1. Novbr. 1859.

K. Kameralamt. Grauer.

G m ü n d.

Gefäll-Ablösungs-Renten-Einzug.

Der Einzug der auf Martini 1859 verfallenen Ablösungsgelder findet, wie bei der Stadtpflege, vom 14. bis 19. dieses Monats auf der Kanzlei der unterzeichneten Stellen statt. Pächter, welche innerhalb dieser Zeit nicht bezahlen, werden eingeklagt.

Die Schultheißenämter der gefällpflichtigen Orte werden ersucht, für gehörige Bekanntmachung dieser Zahlungsaufforderung besorgt zu sein.

Den 5. November 1859.

Hospital- u. Kirchen- u. Schulpflege. Bichler. Kraus.

^{c1} Oberbettingen.

Geld auszuleihen.

Die unterzeichnete Stelle hat gegen gesetzliche Sicherheit und 4 1/2 pCt. sogleich 300 fl. auszuleihen. Stiftungspfleger Maier.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Bürger-Verein.

Nächsten Donnerstag wird der Verein den 100jährigen Geburtstag Schillers mittelst deklamatorischer und musikalischer Vorträge und nachfolgender Tanzunterhaltung feiern, wozu die Mitglieder hiemit auf

Abends 7 Uhr eingeladen werden.

Der Eintritt ist frei. Eingeführt kann außer Fremden und unverheiratheten Damen Niemand werden, dagegen haben solche Personen, welche bei den Vorträgen mitzuwirken die Gefälligkeit haben, ohne Mitglieder zu sein, das Recht, ihre Eltern, Frauen oder Männer mitzubringen.

Den 8. Nov. 1859.

Der Vorstand.

J. Buhl.

^{c1} G m ü n d.

Liegenschafts-Verkauf.

Waisengerichtlichem Beschlusse zu Folge kommt die in der Verlassenschaftsmasse des weiland Conrad Wezenmaier, gew. Küfermeisters dahier, vorhandene Liegenschaft und zwar:

G e b ä u d e :

- 20,2 Rth. ein 1stodriges Wohnhaus,
- 0,6 " Gang und Durchfahrt,
- 10,3 " Hintergebäude mit Stallung und gewölbtem Keller,
- 0,7 " Anbau,
- 5,8 " Scheuer,
- 3,8 " Waschhaus und Pumpbrunnen, und
- 13,1 " Hofraum

1/8 M. 6,5 Rth. in der Rinderbacher Gasse mit
2/8 M. 13,4 Rth. Gemüse-, Gras- und Baumgarten dabei; waisengerichtlich tarirt zu 2500 fl.

1 1/8 M. 1,0 Rth. in der Buchhalde neben Ziegler Kohleisen und Dionys. Schmid; tarirt zu 600 fl.
Markung Rehenhof. A e d e r :

- 1/8 M. 9,10 Rth.
- 2/8 " 5, 2 " "
- 1/8 " 2, 4 " und
- 2/8 " 1, 0 " Ader in der untern Halbe nebst Dinkelanblum zusammen angeschlagen zu 190 fl.

am Samstag den 12. d. M. Vormittags 11 Uhr im öffentlichen Aufstreich stückweise zum Verkauf; wozu die Liebhaber auf die Gerichts-Notariats-Kanzlei eingeladen werden.

Den 7. November 1859.

K. Gerichts-Notariat. Ass. Bausch.

^{c1} G m ü n d.

Fahrniß-Verkauf.

In dem Küfer Conrad Wezenmaier'schen Hause in der Rinderbacher Gasse wird nächsten Freitag den 11. d. M. von Morgens 9 Uhr an eine Fahrniß-Auktion durch alle

Rubriken abgehalten werden, wobei namentlich auf den Verkauf von ca. 100 Ctr. Heu und Dehnd, sowie Küferhandwerkszeug aufmerksam gemacht wird.

Den 7. Nov. 1859.

K. Gerichtsnotariat. Ass. Bausch.

^{c1} Steinheim.

Oberamt Heidenheim.

Haus-, Schmidwerkstätte- u. Güter-Verkauf.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Mathias Niederberger gewesenen Schmidmeisters dahier, wird am

Montag den 14. d. M.

Vormittags 10 Uhr

1 einstodriges Wohnhaus mit Scheuer und Schmidwerkstätte sammt Garten,

1 Krautland,

5 3/8 Mrg. Aeder,

5/8 " Wiesen,

11 " Weiden

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Zugleich wird unmittelbar nach dem Liegenschaftsverkauf ein Versuch über den Verkauf des vorhandenen Schmidhandwerkszeug vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Am 5. Nov. 1859.

Waisengericht.

Straub.

^{c1} P f e r s b a c h.

Gemeindebezirks Großdeinbach.

Am

Freitag den 11. d. M.

Mittags 1 Uhr

werden 26 Klafter tannen Holz, welche im Orte aufgelastert sind, im Aufstreich zum Verkauf gebracht. Der Verkauf findet im Hause des Unterzeichneten statt.

Anwalt Krieger.

^{c1} G m ü n d.

Neue holländische

S ä r i n g e

empfehlen

Rieß und Knauf im Marktgäßle.

G m ü n d.

Es könnten sogleich 1 oder 2 ordentliche Mädchen in Kost und Logis genommen werden, bei wem? sagt die Redaktion.

Eisenbahn-Sache. — Steinbruch.

Die Herren Affordanten von Arbeitsloosen zwischen Schorn-
dorf und Alen mache ich auf meinen größeren Steinbruch von
braunem Kalamiten-Keuper bei Waldhausen unterhalb Lorch auf-
merksam, sei es zu Lieferung von Steinen oder zum Ankauf des
Grundstücks.

Carl Erhard sen.

Gummi-Galochen

erster Qualität habe ich erhalten, und empfehle solche zu ge-
neigter Abnahme.

F. X. Amann, jun.

**Wohnungs-Veränderung
und Empfehlung.**

Unterzeichneter wohnt von jetzt
an bei Herrn Weiß, Modelleur,
neben der frühern Post, nächst dem
Kreuz. Höflichst dankend für das
mir geschenkte Vertrauen, bittet um
fernere Wohlwollen

Schönleber, Schneidermeister

Empfehlung.

Die Unterzeichnete empfiehlt sich
im Waschen aller Arten seidener
Bänder, sowie Blondes und Spitzen
und verspricht billige und reelle
Bedienung.

Caroline Reutter,
im Hause des Herrn
Werkmeister Leyer.

Fein Silber

verkaufen in beliebigen Quanti-
täten billigt

Ott und Comp.

Abgängige messingne Gewichte
gegen neue um billigsten Preis
find zu haben bei

Messinggießer
B. Herlitzfer.

Mädchen-Gesuch.

Ein solides, mit guten Zeug-
nissen versehenes Mädchen, findet
einen Platz bei

L. Köhler.

Schaf-Winterung.

Auf dem Rehenhof bei
Gmünd wird eine solche für 150
bis 200 Stück herzustellen beab-
sichtigt.

Das vorzügliche Futter-Erzeug-
nis würde sich besonders auch für
Mutterschafe eignen, und werden
nun Schafhalter, die eine Win-
terung suchen, zur baldigen dies-
fälligen Unterhandlung an Ort
und Stelle hiemit eingeladen.

Zu verkaufen.

4 ältere Kästen mit Schubladen
Einrichtung werden zu äußerst bil-
ligen Preisen verkauft bei

C. F. Reinhardt.

**Haus- und Seifensiederei-
Verkauf.**

Der Unterzeichnete hat
sich wegen vorgerücktem
Alter entschlossen, sein be-

sitzendes Wohnhaus in der Wald-
stetter Gasse nächst dem Gasthof
zum Kreuz mit vollständiger Sei-
fensiederei-Einrichtung und nebst
dabei befindlichem Gärtchen, Hof-
raum und Antheil an einem Brun-
nen hinter dem Haus, unter der
Hand zu verkaufen.

Auf diesem Hause habe ich
mein Geschäft 51 Jahre lang be-
trieben und mein Auskommen ge-
habt und es würde ein tüchtiger
Mann gewis sein Fortkommen da-
rauf finden. Auch würde sich
dieses Haus für jedes Geschäft
eignen.

Gonlob D. ft.

W e l z h e i m.
Rührer-Handwerkzeug feil.
Samstag den 12. Nov.

Mittags 1 Uhr
verkaufe ich in meiner Behausung
im öffentlichen Aufsteich einen
vollständigen Rührerhandwerkzeug,
ferner 1200 Gölten-Tauben und
andere zu großen Geschirren, nebst
vielen Hundert Reifen aller Art,
wozu die Kaufs-Liebhaber freund-
lichst eingeladen werden.

Den 31. Okt. 1859.

Rührer Ackermann's

Zu vermietthen.

Ein angenehmes Logis auf der
Sommerseite hat bis Lichtmess zu
vermietthen

Mezger W a i b e l.

Zu vermietthen.

Ein heizbares Zimmer, mit
oder ohne Bett und Möbel, hat
sogleich zu vermietthen, wer? sagt
die

Redaktion.

G e f u n d e n e s.

Schon vor einigen Wochen
wurde bei mir ein Geldtäschchen,

mit etwas Geld gefunden. Der
Eigenthümer wende sich an

L. Köhler.

B e r l o r e n e s.

Am letzten Dienstag ging ein
grauer Filzhut, sowie eine Brille
mit silbernem Gestell verloren;
der redliche Finder wird gebeten,
solche gegen Belohnung bei der
Redaktion abzugeben.

B e r l o r e n e s.

Es ging letzten Sonntag auf
der Straße nach Lorch ein schwar-
zer Tüll-Schleier verloren. Der
Finder wird gebeten, ihn gegen
Belohnung im Oberamts-Gericht
abzugeben.

Geld auszuleihen.

Bei der Balth. Debler'schen
Stiftung können gegen gesetzliche
Versicherung und 4 1/2 Prozent
Verzinsung 500 fl. Capital er-
hoben werden.

Thom. Debler,
Goldarbeiter.

Geld auszuleihen.

Der Unterzeichnete
hat 125 fl. Pfleggeld
zu 4% und gerichtliche
Versicherung auszu-
leihen.

Pfleger Kuhn.

Geld auszuleihen.

Bei dem Unterzeichneten
können gegen gesetzliche Si-
cherheit und 4 1/2 % Ver-
zinsung sogleich 125 fl. Pfleggeld
erhoben werden.

Den 31. Okt. 1859.

Albrecht Heinz,
Pfleger.

Telegraphischer Bericht.

Paris, 6. Nov. Man versichert, morgen werden in Zürich
die Verträge unterzeichnet werden. Man werde unmittelbar darauf
den Kongress anzeigen, dessen Versammlungsort Paris wäre.

Genua, 6. Nov. Man versichert, die Versammlungen Central-
italiens werden über die Regentschaft des Prinzen von Carignan
berathen.

Bern, 4. Nov. In Folge der letzten Conferenzen ist der
Friedensvertrag vollständig ausgearbeitet. Man erwartet für die
Unterzeichnung nur noch Drede aus Turin.

Genua, 4. Nov. Gerüchte gehen, die Volksvertretungen
von Parma, Modena, Toskana und der Romangna werden un-
verzüglich zusammenberufen werden. Man versichert, der Zweck
sei, den Grafen Cavour als Candidaten einer Diktatur über die
centralitalienischen Provinzen aufzustellen.

D e u t s c h l a n d.

Frankfurt wird am Schillersjubiläum einen großartigen,
aus mehr als 7000 Personen bestehenden Festzug sehen. Die

Bierbrauer allein lassen sich 3000 fl. kosten, wovon 1500 fl. auf
Kostüme für den Gambrius und sein Gefolge verwendet werden.

Nach Briefen aus Gibraltar vom 29. Okt. hatte Tanger
das Ansehen einer verödeten Stadt. Alle friedlich gesinnten maur-
ischen Einwohner waren mit Sad und Bad in's Innere des
Landes oder ins Gebirge gereist, und die wenigen noch zurückge-
bliebenen Juden waren auf dem Punkte sich einzuschiffen.

Schorndorfer Brod mit Fleisch-Preise
vom 7. November 1859.

8 Pfd. weißes Brod kosten	24 fr.
8 " schwarzes " " "	22 fr.
1 Kreuzerweden wiegt	7 Loth.
1 Pfd. ganzes Schweinefleisch	12 fr.
1 " dto. abgezogenes	11 fr.
1 " Ochsenfleisch	11 fr.
1 " Hirschfleisch	10 fr.
1 " Kalbfleisch	11 fr.
1 " Rühlfleisch	9 fr.